

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2010 (Bundesgesetzblatt I 2009 Seite 2542) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) In dem durch Beschluss Nummer 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen" wird im Bereich der Gemeinde Putgarten die Grenzziehung verändert, dabei eine Teilfläche herausgelöst und eine Teilfläche in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 9,8 Hektar. Die neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommene Fläche hat eine Größe von 92,2 Hektar.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie in zwei Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen sind schwarz schraffiert.

Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarten sind Bestandteile der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Nordrügen, Die Amtsvorsteherin, Ernst-Thälmann-St.raße 37, 18551 Sagard und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt. Die Verordnung und die Übersichtskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 2 In- Kraft- Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 10.05.2010

K. Kassner  
Die Landrätin  
Landkreis Rügen  
Untere Naturschutzbehörde

Bekannt gemacht am 11. Mai 2010